



Amtsblatt der Stadt Traunreut

Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb der Stadt Traunreut „Stadtwerke Traunreut“
vom 22.10.2026

Auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2026 (GVBl. S. 374), erlässt die Stadt Traunreut folgende Satzung:

§ 1
Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Stadtwerke der Stadt Traunreut werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Traunreut geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen (Firma) "Stadtwerke Traunreut". Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Stammkapital der Stadtwerke beträgt 3.000.000,-- €.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgaben der Stadtwerke sind:
 - die Versorgung des Stadtgebiets mit Wasser und Wärme,
 - der Betrieb der städtischen Frei- und Hallenbäder,
 - die Errichtung und der Betrieb von Entwässerungs- und Energieerzeugungsanlagen,
 - das Vorhalten von Strom- und Gasnetzen.

Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Stadtwerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Stadtwerke kann sich die Stadt (Stadtwerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

- (2) Die Stadtwerke sind in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften - einschließlich des Erlasses von Bescheiden (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenersatzungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte), sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.
- (3) Außerhalb des Stadtgebiets können die Stadtwerke im Rahmen der Gesetze tätig werden zur Förderung ihrer in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben.

§ 3
Für die Stadtwerke zuständige Organe

- Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Stadtwerke sind:
- Werkleitung (§ 4),
 - Werkausschuss (§ 5),
 - Stadtrat (§ 6),
 - Erster Bürgermeister (§ 7).

§ 4
Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter. Näheres zur Zuständigkeit und Vertretung ist in der Geschäftsordnung (vgl. Abs. 2 Nr. 1) zu regeln.
 - (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Stadtwerke. Laufende Geschäfte sind insbesondere
 - 1. die selbständige verantwortliche Leitung der Stadtwerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung (Erlass einer Geschäftsordnung),
 - 2. wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,
 - 3. die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 erforderlichen Energiemenge,
 - 4. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden,
 - 5. die Regelungen nach § 2 Abs. 2, die Anforderung von Vorschüssen und Vorauszahlungen, die Ablösung der Beiträge, sowie die Durchführung von Vollstreckungs- und Beitreibungsmaßnahmen und die Entscheidung über Billigkeitsregelungen,
- soweit nicht der Werkausschuss (§ 5) oder der Stadtrat (§ 6) zuständig ist.

- (3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzte der Beamtinnen und Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. Art. 43 Abs. 2 GO mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters auf die Werkleitung übertragen hat.
- (5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Stadtwerke die Beschlüsse des Stadtrats und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der Stadtwerke die Möglichkeit zum Vortrag.
- (6) In Angelegenheiten der Stadtwerke vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt oder notwendige Beschlüsse des Werkausschusses bzw. des Stadtrats vorliegen, die Stadt nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (7) Die Werkleitung hat dem ersten Bürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.
- (8) Grundsätzlich übernimmt die Werkleitung die städtische Vertretung der Geschäftsführung in den Beteiligungsgesellschaften der Sparten Strom und Gas. Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag.

§ 5
Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorbereitender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Stadtwerke tätig, die dem Beschluss des Stadtrats unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der erste Bürgermeister (§ 7) zuständig ist, insbesondere über:
 - 1. den Erlass einer Dienstanweisung,
 - 2. die Festsetzung privatrechtlicher Versorgungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife,
 - 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, die 15 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 30.000,-- € übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung - EBV),
 - 4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 15.000,-- € übersteigen,
 - 5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,-- € überschreitet, sowie die Gewährung von Darlehen mit einem Gegenstandswert bis zu 10.000,-- € je Beschäftigtem,
 - 6. die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 50.000,-- € überschreiten,
 - 7. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplans, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 100.000,-- € übersteigt,
 - 8. den Erlass von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000,-- € übersteigt,
 - 9. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 30.000,-- € im Einzelfall beträgt,
 - 10. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Stadtrat, der erste Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist,
 - 11. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertretung und an Bedienstete der Stadtwerke, die mit diesen verwandt sind,
 - 12. die Bestellung des städtischen Vertreters in der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaften.

§ 6
Zuständigkeit des Stadtrats

- (1) Der Stadtrat beschließt über:
 - 1. den Erlass und die Änderung von Satzungen,
 - 2. die Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder,
 - 3. die Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertretung sowie die Regelung der Dienstverhältnisse,
 - 4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 - 5. die Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
 - 6. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns, die Behandlung des Jahresverlusts sowie die Entlassung der Werkleitung,
 - 7. die Rückzahlung von Eigenkapital,
 - 8. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 250.000,-- € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu,
 - 9. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Stadtwerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
 - 10. die Änderung der Rechtsform der Stadtwerke.
- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7
Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters

- (1) Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.
- (2) Der erste Bürgermeister ist zuständig für Personalangelegenheiten, die ihm der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i. V. mit Art 43 Abs. 2 GO übertragen hat, insbesondere für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8, bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt. Einzelne Befugnisse (z.B. für Saisonarbeitskräfte) können mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters auf die Werkleitung übertragen werden.
- (3) Der erste Bürgermeister erlässt anstelle des Stadtrats und des Werkausschusses für die Stadtwerke dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.
- (4) Der erste Bürgermeister vertritt die Stadtwerke in den Beteiligungsgesellschaften in der Gesellschafterversammlung. Für die Vertretungsbefugnis des ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung gelten die Regelungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Traunreut in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8
Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des ersten Bürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenersatzung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9
Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtwerke Traunreut“ durch den Vertretungsberechtigten.
- (2) Die Werkleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertretung mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Stadtwerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Aufgabenerfüllung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches sowie die Erfolgsübersicht gemäß § 22 Abs. 3 EBV aufzustellen und dem Werkausschuss vorzulegen. Abweichend von Satz 1 besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts im Sinne der §§ 289b ff. des Handelsgesetzbuches, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind. Die Abschlussprüfung richtet sich nach Art. 107 GO.

§ 11
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Stadtwerke ist das Kalenderjahr.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke Traunreut vom 14.06.2002, veröffentlicht im Amtsblatt vom 18.06.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.01.2020, veröffentlicht im Amtsblatt vom 29.01.2020, außer Kraft.

Traunreut, 22.10.2026
STADT TRAUNREUT

Hans-Peter Dangschat
Erster Bürgermeister

